

Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis

**Satzung zur 12. Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung - AbwS)**

**der Stadt Laichingen**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 6. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Laichingen vom 25. November 1997 erhält folgende Fassung:

**§ 43**

**Höhe der Abwassergebühr**

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 41 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,35 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,48 Euro.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Laichingen, 6. Dezember 2021

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister

### Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.